



Energie- und Umweltberatung

Sonnenstrasse 3, 26123 Oldenburg

T. 0441 – 88 45 63

F. 0441 – 88 53 53 4

M. 0173 – 88 77 76 6

Energieberatung und Altbausanierung

Folge 67: Wohnungslüftung Teil 2: Das Lüftungskonzept

Die neue EnEV 2009 fordert ausdrücklich: „Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt ist.“

Mit anderen Worten: Ein hygienisch ausreichender Außenluftwechsel muss schon bei der Planung und der Bauausführung in Form eines **Lüftungskonzeptes** berücksichtigt werden. Aktuelle Gerichtsurteile bestätigen, dass ein Wohngebäude nutzerunabhängig bewohnbar sein muss und dass die Bewohner auf Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung hingewiesen werden und ggf. vertraglich dazu aufgefordert werden müssen. Somit ist zuerst einmal der Bauherr in der Nachweispflicht, wenn Schäden aufgrund falscher Fensterlüftung entstanden sind.

Die Erstellung eines Lüftungskonzeptes wird auch dann zur Pflicht, wenn bestehende Gebäude derart modernisiert werden, dass die Sanierung zu lüftungstechnisch relevanten Änderungen führt. Dies ist z.B. der Fall, wenn bei Einfamilienhäusern mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster erneuert bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden.

Ein Lüftungskonzept nach DIN 1946 Teil 6 beinhaltet dabei

1. die Feststellung der Notwendigkeit von lüftungstechnischen Maßnahmen und
2. die Auswahl des geeigneten Lüftungssystems.

Das Konzept kann von jedem Fachmann erstellt werden, der in der Planung, der Ausführung oder der Instandhaltung von lüftungstechnischen Maßnahmen oder in der Planung und Modernisierung von Gebäuden tätig ist. Die DIN regelt die Bemessung, Ausführung und Kennzeichnung von Lüftungsanlagen sowie das Nachweisverfahren zum Lüftungskonzept.

Im ersten Schritt des Lüftungskonzeptes wird der **notwendige Luftvolumenstrom** zum Feuchteschutz auf Grundlage der Wohnfläche, des geplanten Wärmeschutzniveaus, der Gebäudedichtheit sowie weiterer Faktoren berechnet, der zur Vermeidung von Schimmelpilz- und Feuchteschäden im Gebäude benötigt wird. Ist der notwendige Luftvolumenstrom kleiner als die zu erwartende anrechenbare Infiltration ins Gebäude (= natürliche, nutzerunabhängige Luftwechselrate des Gebäudes aufgrund von Undichtigkeiten etc.), braucht zunächst keine weitere lüftungstechnische

Maßnahme eingeplant werden. Sollen allerdings zusätzliche Anforderungen der Nutzer berücksichtigt werden (z.B. Hygiene, Schallschutz, Energieeffizienz), sind in einem zweiten Schritt auch weitere Lüftungstechnische Maßnahmen einzuplanen.

Fazit: Sowohl in der Altbausanierung als auch in der Neubauplanung sollte das Thema „Lüftung“ nicht vernachlässigt werden, zumal mit der Einführung der EnEV 2009 eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Die Bewohner sanierter oder neuer Gebäude können die energetisch und hygienisch notwendige Fensterlüftung nicht mehr erkennen und entsprechend handeln.

<p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ - Zinssatz: ab 1,41 % (Stand: 15.02.2010) - Zuschuss: bis 15.000 EUR pro Wohneinheit</p>

(verantwortlich: **EUB**; Dipl.-Oec. Christian Gernbacher)